

ZH_OBERGERICHT RT160075 vom 14. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160075

FR: ZH_OBERGERICHT RT160075 du 14 juillet 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160075 del 14 luglio 2016

Erwägungen

E. 2

Der Gesuchsgegner bringt beschwerdeweise vor, seine Ehegattin habe ihm die vorinstanzliche Verfügung vom 4. März 2016 – wie dies bereits früher in dieser Angelegenheit geschehen sei – nicht übergeben, sodass er zu den Ausführungen der Gesuchsteller nicht habe Stellung nehmen können. Er verweise diesbezüglich auf die Argumentation im Beschluss der angerufenen Kammer vom 1. Dezember 2015, wonach nicht eröffnete Entscheide grundsätzlich keine Rechtswirkungen entfalten würden (Urk. 22 mit Verweis auf Urk. 12). Damit rügt der Gesuchsgegner die Verletzung seines Anspruchs auf Wahrung des rechtlichen Gehörs. Des Weiteren reklamiert der Gesuchsgegner, dass er nach wie vor die Zustellung des Entscheids des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 16. August 2013 [recte: 29. März 2013, zugestellt am 16. August 2013] bestreite. Dies habe er bereits in seinen Eingaben vom 28. Juni 2015 und 30. August 2015 im Verfahren RT150106 ausgeführt. Da die Gesuchsteller in ihrer letzten Eingabe vor Vorinstanz offenbar lediglich die seiner damaligen Argumentation zugrundeliegende Tatsache der Zustellung an seine Ehefrau wiederholt hätten, ohne neue sachverhaltliche oder rechtliche Ausführungen dazu zu machen, sei nicht einzusehen, weshalb er dazu nochmals hätte Stellung nehmen müssen. Es handle sich hierbei um ein Sachverhaltselement, welches ohnehin im aktuell zu beurteilenden Verfahren vor der Vorinstanz nicht nochmals auszubreiten gewesen sei. Hätte er auf eine ergänzende Stellungnahme verzichtet, so wäre dies aber nicht so zu interpretieren, dass er auf seine frühere Stellungnahme verzichtet habe. Diese habe dahingehend gelautet, dass er das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland nicht erhalten habe. Eine Wiederholung derselben sei nicht nötig gewesen. Mit Blick auf den Beschluss der angerufenen Kammer vom 1. Dezember 2015 sei die Zustellung an seine Ehefrau nicht korrekt gewesen, weshalb die Rechtsöffnung ungültig sei, da sie sich auf einen nichtigen Rechtsöffnungstitel beziehe (Urk. 22).

E. 3

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage eines Doppels von Urk. 22, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 5'905.45. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 14. Juli 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Montani Schmidt versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.